

An die Nutzer von Grundwasser innerhalb
des auf der Karte schraffiert gekennzeichneten
Gebietes der Stadt Forst

Dezernat/Amt: IV/Naturschutz, Abfall-
und Wasserwirtschaft
Sachgebiet: untere Wasserbehörde
untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

**Hausanschrift: Heinrich-Heine Str. 1
03149 Forst (Lausitz)**

Bearbeiter: Frau Mrosky, Frau Habicht
Telefon: (0 35 62) 9 86-170 24, 9 86 170 39
Telefax: (0 35 62) 9 86-170 88
E-Mail: umweltamt@lkspn.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Mr

Datum
12.07.2002

Der Landkreis Spree – Neiße, Der Landrat, erlässt aufgrund der vom Gelände der ehemaligen Lausitzer Textilreinigungs GmbH ausgehenden Grundwasserverunreinigung gemäß §§ 13 und 18 (1) Nr. 2 in Verbindung mit § 38 (1) und (2) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 21.08.1998 (GVBl. I S. 266) in Verbindung mit § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 und BGBl. III S. 340-1) folgende

-Allgemeinverfügung-

- 1. In dem auf der unten abgebildeten Karte schraffiert gekennzeichneten Gebiet der Stadt Forst ist ab sofort jede Nutzung von Grundwasser untersagt. Sofern der Schadstoffgehalt des Grundwassers bei fortlaufend durchgeführten Beprobungen auf ein unterhalb der Gefahrenschwelle liegendes Niveau sinkt, kann eine erneute Nutzung auf Antrag durch den Landkreis Spree – Neiße zugelassen werden.**

Das Gebiet umfasst folgende Straßen und Straßenzüge: Otto Nagel Str., Frucht Str., Metzger Str. Elsässer Str., teilw. Virchowstr., teilw. Blumenstr., teilw. Bahnhofstr., teilw. Frankfurter Str., Kleine Frankfurter Str., Alexander Str., teilw. Robert Koch Str., Hainenweg, teilw. Alsenstraße, Inselstr., Gymnasialstr., Hochstr., teilw. Parkstr., teilw. Heinrich Werner Str., teilw. Kirchstr., Gubener Str., Lindenstr, Lindenplatz, teilw. Mühlenstr., teilw. Cottbuser Str., Promenade und Beethovenstr.,

Die äußere Begrenzung des Gebietes wird wie folgt beschrieben:

- nördliche Grenze - nördliche Grundstücksgrenze Turnhalle Sacro
- östliche Grenze - Neiße, Mühlgraben und Inselstr.
- südliche Grenze - Cottbuser Straße
- westliche Grenze - Bahnhofstr., Frankfurter Str.

2. **Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- angeordnet.**
3. **Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 28.07.2002 als bekannt gegeben.**

Begründung:

1. Sachverhalt:

Von dem Altlastenstandort Blumenstraße 2, der ehemaligen Lausitzer Textilreinigungs GmbH, gehen Beeinträchtigungen des nördlich gelegenen Grundwasserstromes aus. Der Schaden wird hauptsächlich durch massive Einträge von leichtflüchtigen, chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) sowie deren Abbauprodukten verursacht. Bei den Schadstoffen handelt es sich um mobile, toxische und kanzerogene (krebserregende) Stoffe mit hohem Gefährdungspotential, welche eine Gefährdung der Gesundheit nicht ausschließen.

Der derzeitige Erkundungsstand lässt eine räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu. Die Grundwasserkontamination und die Fließrichtung der Schadstoffe sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

Bei der Erfassung der Grundwasserkontamination wurden Konzentrationen bis zu 100.000 µg/l im Grundwasser festgestellt.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Bereiches befinden sich Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Aufgrund des anstehenden Grundwassers ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird. Die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser ist durch den 100 % igen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch Grundwasser als Trinkwasser benutzt wird. Tolerierbare Gehalte für die Schadstoffe im Wasser wurden mit der Trinkwasserverordnung bis max. 10 µg/l festgesetzt. Diese werden mit den gemessenen Grundwasserkonzentrationen um das 10.000 - Fache überschritten. Da keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u.a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Schwimmbassins existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser geboten.

Eine Sanierung des Grundwassers in dem weiträumigen Bereich, der bereits von der Grundwasserverunreinigung betroffen ist, kann in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Die technischen Möglichkeiten der Sanierung sind auf Grund der dichten Bebauung beschränkt. Bei den finanziellen Aufwendungen ist von mehreren Millionen Euro auszugehen. Die Finanzierung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt.

2. Entscheidungsgründe:

Der Landrat des Landkreises Spree – Neiße ist entsprechend § 13 (1) OBG zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die unter Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Brauchwasser in Schwimmbädern und Teichen, zur Bewässerung insbesondere von dem für den Verzehr vorgesehenen Gartenfrüchten u.ä. geschädigt werden kann. Durch die beschriebenen Benutzungen von Grundwasser können die Gewässerbenutzer ihre eigene Gesundheit sowie die weiterer Menschen gefährden. Schädigende Effekte für das körperliche Wohlbefinden der Nutzer sind auch durch den Hautkontakt und gelegentlichen Gebrauch des kontaminierten Grundwassers nicht auszuschließen.

Somit ist Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben.

Gemäß § 18 (1) Nr. 1 OBG darf die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar. Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich der Stadt Forst zu erlassen.

Darüber hinaus ist gemäß § 18 (1) Nr. 2 OBG die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen zur Gefahrenabwehr dann möglich, wenn Maßnahmen gegenüber dem Zustands- und Verhaltensstörer nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen.

Die Gefahrenabwehr obliegt dem Grundstückseigentümer Forst, Blumenstraße 2. Dieser ist jedoch auf Grund der zur Zeit noch fehlenden technischen Möglichkeiten zur Sanierung und der derzeit ungeklärten Finanzierung nicht in der Lage, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr rechtzeitig einzuleiten.

Daher ist auch gemäß § 18 (1) Nr. 3 OBG die Heranziehung nichtverantwortlicher Personen durch die Ordnungsbehörde möglich, da der Grundstückseigentümer die bestehende Gefahr nicht, nicht rechtzeitig und auch nicht durch Beauftragte abwehren kann.

Die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Grundwassers ausgeht, kann durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung effektiv beseitigt werden. Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Das eingesetzte Mittel, Untersagung der Grundwasserbenutzung, steht zum erstrebten Zweck, dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit Einzelner, in angemessenem Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung entsteht, zumal der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz vorhanden und möglich ist.

Durch die Möglichkeit der späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastungen, wird die Beeinträchtigung des Einzelnen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend § 80 (2) Nr. 4 der VwGO ist aus überwiegend öffentlichen Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teils der Bürger der Stadt Forst abzuwenden, überwiegt bei weitem dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwasserbenutzer daran haben, für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens weiter Grundwasser als Brauchwasser oder ggf. als Trinkwasser zu verwenden. Der Schutz der Gesundheit aller überwiegt wegen dem flächendeckenden zentralen Trinkwasseranschluss an das Trinkwassernetz der Stadt Forst dem wirtschaftlichen Interesse des einzelnen Gewässerbenutzers.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree - Neiße, Heinrich-Heine Str.1, in 03149 Forst einzulegen.

Hinweis:

Nach § 38 (1) OBG ist der Schaden, der jemanden durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 18 OBG entstanden ist. Nach § 38 (2) b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

Forst, den 12.07.2002

Dieter Friese
Landrat